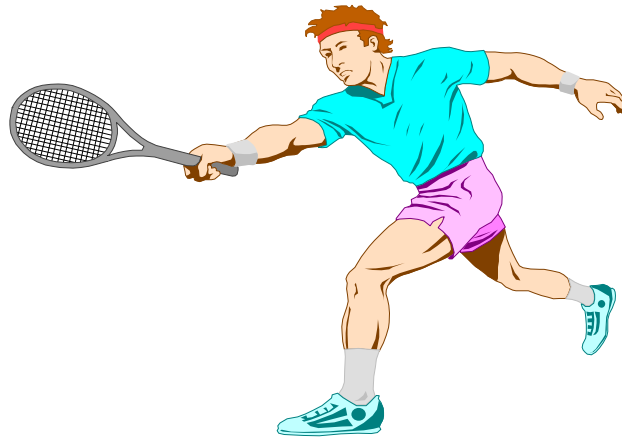


**Sporthallen-Ordnung
für die Sporthalle der Grundschule Rehfelde
vom 10.07.2012**



1. Die Sporthalle ist ein bedeutender Wertgegenstand der Gemeinde Rehfelde. Es wird daher jedem Nutzer zur Pflicht gemacht, sich in der Halle und den Nebenräumen im Interesse des Eigentümers zu verhalten und pfleglichen Umgang zu beweisen.
2. Die Sporthalle dient ausschließlich sportlichen Zwecken.
3. Der Aufenthalt in der Sporthalle und ihren Nebenräumen ist während der angesetzten Nutzung nur Mitgliedern der sporttreibenden Vereine gestattet, die in der Nutzungsvereinbarung festgelegt sind. Zuschauern ist der Aufenthalt nur mit hallengerechten Sportschuhen gestattet. Die Sporthalle ist mit dem Ende der Nutzungszeit zu verlassen.
4. Den Mitgliedern der sporttreibenden Vereine ist die Nutzung der Halle nur in den für sie festgesetzten Zeiten und nur unter Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters gestattet. Die Namen der Leiter sind in der Nutzungsvereinbarung festzuhalten. Durch Unterschrift übernehmen die Übungsleiter mit der Schlüsselverantwortung den Auftrag, dass kein unkontrolliertes Sporttreiben in der Halle stattfindet. Eine Schlüsselvertretung hat zu beinhalten, dass dieser Vertreter in der Lage und willens ist, die Hallenordnung durchzusetzen.
5. Der Schulleiter besitzt das Hausrecht. Er, die Sportlehrer, der Hausmeister sowie Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde sind weisungsbefugt.
6. Alle Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Disziplin gewahrt, die Hallenordnung eingehalten und die Halle beim Verlassen wieder verschlossen wird. Die Beleuchtung ist vorher auszuschalten, Wasserhähne sind zu schließen.
Angerichtete Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen sind sofort der Schule zu melden (Anlegen und Führen eines Nachweisbuches über Nutzung und Vorkommnisse).
7. Die Spielfläche darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Turnschuhe müssen in den Umkleideräumen angezogen werden.

8. Es sind nur Turnschuhe mit hellen Sohlen zu benutzen, die auf dem Schwingboden keine schwarzen oder dunkle Striche verursachen. Bei Turnschuhen mit profilierten Sohlen ist darauf zu achten, dass an den Sohlen weder Lehm noch Sand haftet (gründlich säubern), da sonst die Versiegelung des Schwingbodens beschädigt wird. Turnschuhe, die gleichzeitig als Straßenschuhe genutzt werden, sind untersagt.
9. Alle genutzten Sportgeräte sind pfleglichst und schonend zu behandeln und ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen.
Nach der Benutzung werden bewegliche Geräte auf ihre Plätze zurückgebracht. Barren, Pferd und Böcke werden auf den niedrigsten Stand eingestellt. Die Matten müssen bodenfrei getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
Aus Sicherheitsgründen müssen beschädigte Geräte kenntlich gemacht und außer Gebrauch gesetzt werden.
10. Für Fußballtraining und –spiele ist ausschließlich ein Hallenfußball (Soft-Ball) zu benutzen. Das Hochschießen gegen die Decke ist untersagt.
11. In der Sporthalle ist das Rauchen und Trinken von Alkohol untersagt. Die Einnahme von Speisen und nicht alkoholischen Getränken ist nur im Umkleidetrakt erlaubt.
12. Lärmen und Toben sind zu vermeiden ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
13. Das Einstellen von Fahrrädern innerhalb des Gebäudes ist nicht erlaubt.
14. Die Sporthalle muss spätestens um 22:00 Uhr geschlossen werden.
15. Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückgezogen werden, wenn die Sporthallen-Ordnung nicht beachtet oder befolgt wird.
16. Die Sporthallenordnung tritt am 06.08.2012 in Kraft.

Rehfelde, 10.07.2012

R.-D. Dammann
Amtsdirektor